

# **Volksschulverordnung**

**(Änderung vom 15. April 2026)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli

---

## **Volksschulverordnung (VSV)**

### **(Änderung vom 15. April 2026)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

- d. Personal § 32 j. <sup>1</sup> Die Trägerschaft belegt, dass
- lit. a unverändert.
  - b. vor der Einstellung von Mitarbeitenden, die ihren Wohnsitz im Ausland oder seit weniger als fünf Jahren in der Schweiz haben, ein aktueller Auszug aus dem Strafregister ihres Wohnorts- oder Herkunftsstaates oder ein gleichwertiges Dokument eingeholt wurde,
  - c. bei Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Ausland alle zwei Jahre ein aktueller Auszug aus dem Strafregister ihres Wohnortsstaates oder ein gleichwertiges Dokument eingeholt wurde,
- lit. c wird zu lit. d.  
Abs. 2 unverändert.
- Wechsel innerhalb der Sekundarstufe § 40. <sup>1</sup> Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen, in der ersten Klasse auch auf Ende November.  
Abs. 2–4 unverändert.
-

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen (§ 7 Abs. 1 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [VSG, LS 412.100]). Die Abteilungen werden mit A und B bzw. mit A, B und C bezeichnet, wobei die Abteilung A die kognitiv anspruchsvollste ist (§ 6 Abs. 1 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 [VSV, LS 412.101]). Unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung können die Schülerinnen und Schüler zudem in höchstens drei Fächern in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden, wobei die Anforderungsstufe I die kognitiv anspruchsvollste ist (§ 7 Abs. 2 VSG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 VSV). Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch zugelassen und werden in der Regel abteilungsübergreifend geführt (§ 6 Abs. 3 VSV). Sowohl der Wechsel der Abteilung als auch der Wechsel der Anforderungsstufe ist im Verlauf der Sekundarstufe zu bestimmten Terminen möglich. Der Zeitpunkt und die Anzahl dieser Umstufungstermine ist in § 40 Abs. 1 VSV festgelegt. Für die erste Klasse der Sekundarstufe sind unter geltendem Recht drei Umstufungstermine vorgesehen, deren Zeitpunkt auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr festgelegt ist. In der zweiten und dritten Klasse der Sekundarstufe sind es nur je zwei Umstufungstermine, jeweils per Ende Januar und auf Anfang Schuljahr.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 stellte der Verband der Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule (LKV) den Antrag, den zweiten Umstufungstermin in der 1. Sekundarstufe von Mitte April auf das Ende des ersten Semesters vorzuziehen. Der Antrag wurde an der Delegiertenversammlung des LKV vom 11. Dezember 2024 einstimmig angenommen und anschliessend an das Volksschulamt weitergeleitet. Das Volksschulamt entschied, vor einer allfälligen Verordnungsänderung eine Konsultation durchzuführen.

Weiter soll die Verordnungsänderung dazu genutzt werden, die in § 32j Abs. 1 VSV verankerte Bestimmung betreffend die Einreichung bzw. Überprüfung von Strafregisterauszügen zu präzisieren. Gestützt auf diese Bestimmung müssen die Trägerschaften von bewilligungspflichtigen Kinderhorten belegen, dass sie vor der Einstellung der Mitarbeitenden und danach alle vier Jahre einen aktuellen Strafregisterauszug eingeholt haben. Am 23. Januar 2023 ist das revidierte Strafregisterrecht (Strafregistergesetz, StReG, SR 330) in Kraft getreten, das den Umgang mit Strafregisterauszügen auf Bundesebene detaillierter regelt

und vereinheitlicht. Mit dem Inkrafttreten der Änderung wurde den Pflegekinderaufsichtsbehörden nach Art. 316 Abs. 2 ZGB (SR 210) das Recht eingeräumt, auf schriftliches Gesuch hin den Behördenauszug 2 von Betreuungspersonen bei ihrer kantonalen Koordinationsstelle einzusehen (Art. 51 Bst. c in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Bst. b StReG). Die massgebenden Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338) verankert. Diese sieht neu eine Überprüfungspflicht aller Mitarbeitenden in Bereichen, die der Pflegekinderaufsicht unterstehen, durch die Aufsichtsbehörde vor. Betroffen von dieser neuen Überprüfungspflicht sind auch die bewilligungspflichtigen Kinderhorte (vgl. Art. 13 ff. PAVO). Zuständig für die Überprüfung ist die Aufsichtsbehörde der Standortgemeinde des Kinderhortes (§§ 30c Abs. 1 und 77 VSG).

Die Bestimmungen des Bundesrechts gehen kantonalem Recht vor. Die Kantone sind aber gemäss Art. 3 Abs. 1 PAVO dazu berechtigt, über die PAVO hinausgehende Bestimmungen zu erlassen.

## **B. Ziele und Umsetzung**

Die Verwaltungsänderung betrifft den Zeitpunkt des zweiten Umstufungstermins in der ersten Klasse der Sekundarstufe. Dieser soll von Mitte April auf Ende Januar vorverlegt werden. Dadurch haben die von einer Umstufung betroffenen Schülerinnen und Schüler vor dem zweiten Zeugnistern im Sommer neu ausreichend Zeit, sich im neuen schulischen Umfeld einzugewöhnen und die Leistungen zu stabilisieren. Weiter fällt der Umstufungstermin per Ende Januar praktisch mit dem Ende der Probezeit im Gymnasium zusammen. Dadurch können die umgestuften Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe sowie die nach der Probezeit aus dem Gymnasium in die Volksschule zurückkehrenden Schülerinnen und Schüler zum gleichen Zeitpunkt in der neuen Abteilung oder Anforderungsstufe starten. Dies erleichtert die Integration und führt zu weniger Unruhe in den Klassen und damit zu weniger Störungen von Unterrichtsfluss und Lernprozessen. Insgesamt wird mit der Vorverlegung eine bessere Harmonisierung der Abläufe und Arbeitsprozesse erreicht, was sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrpersonen entlastet. Der Anstoss für die Änderung kommt aus der Praxis.

Mit der Verwaltungsänderung gelten für alle Klassen der Sekundarstufe die Umstufungstermine per Ende Januar und Anfang Schuljahr. Zusätzlich ist in der ersten Klasse der Sekundarstufe, wie bereits unter geltendem Recht, ein Wechsel auf Ende November möglich.

Sodann wird die Verordnungsänderung dazu genutzt, die Bestimmung von § 32j Abs. 1 lit. b VSV mit den bundesrechtlichen Regelungen in Einklang zu bringen und eine möglichst lückenlose Überprüfung der Mitarbeitenden in privaten bewilligungspflichtigen Kinderhorten sicherzustellen. Der neu von den Aufsichtsbehörden einzuholende Behördenauszug 2 enthält weitergehende Informationen als der Privat- oder der Sonderprivatauszug. So sind in diesem beispielsweise auch Tätigkeitsverbote während zehn Jahren nach Ende des Verbots sowie die Daten über hängige Strafverfahren und Einstellungsverfügungen ersichtlich (BBl 2014, 5713, S. 5784 ff.). Die Aufsichtsbehörde muss jährlich sowie insbesondere auch vor der Bewilligungserteilung und der Anstellung neuer Mitarbeitenden den Behördenauszug 2 einholen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 2, Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 4 PAVO). Aufgrund der weitergehenden Bestimmungen auf Bundesebene entfällt damit grundsätzlich die Pflicht der Trägerschaft, vor der Einstellung von Mitarbeitenden und danach alle vier Jahre einen aktuellen Strafregisterauszug einzuholen.

Die Überprüfung des Leumunds von ausländischen Staatsangehörigen, die im Ausland wohnhaft sind oder sich noch nicht lange in der Schweiz aufhalten, kann jedoch nicht nur über den Behördenauszug 2 vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf eine möglichst lückenlose Überprüfung des Leumunds der Mitarbeitenden soll § 32j Abs. 1 lit. b VSV angepasst und mit einer lit. c ergänzt werden.

### **C. Ergebnis der Konsultation**

Das Volksschulamt führte im September 2025 eine Konsultation über die geplante Verordnungsänderung betreffend Umstufungstermin durch. Zur Konsultation eingeladen wurden der Verband der Zürcher Schulpräsidien, der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich, der Verband Leitungen Bildung Kanton Zürich, der Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungen, der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, der Verband des Personals öffentlicher Dienste, Sektion Zürich, sowie der Verband der Elterngremien im Kanton Zürich. Ebenfalls eingeladen wurden die beiden Schulämter der Städte Winterthur und Zürich sowie die Pädagogische Hochschule Zürich. Die eingegangenen Rückmeldungen waren durchgehend zustimmend. Sowohl die beteiligten schulischen Organisationen als auch die Schulpflegen unterstützen die vorgeschlagene Änderung. Die Konsultationsergebnisse bestätigen, dass die vorgezogene Terminregelung einen Mehrwert für die Organisation des Schuljahres bietet. Die Anpassung von § 40 Abs. 1 VSV ist somit sachgerecht und breit abgestützt.

## **D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### § 32j d. Personal

Abs. 1 lit. b: Die Pflicht der Trägerschaft, Strafregisterauszüge von ihren Mitarbeitenden einzuholen, entfällt aufgrund der weitergehenden Bestimmungen auf Bundesebene mit wenigen Ausnahmen.

Diese Ausnahmen betreffen die zusätzliche Überprüfung des Leumunds eines Teils der ausländischen Mitarbeitenden, bei denen der Behördenauszug 2 (VOSTRA) nicht oder nicht ausreichend zielführend ist. Die Trägerschaft muss daher belegen, dass vor der Anstellung von Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Ausland oder von ausländischen Mitarbeitenden, die sich seit weniger als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, ein aktueller Strafregisterauszug aus dem Wohnsitz- bzw. Herkunftsstaat oder ein gleichwertiges Dokument eingeholt wurde. Die Pflicht, ein solches Dokument einzuholen und der Trägerschaft vorzulegen, obliegt den Mitarbeitenden. Der Strafregisterauszug oder das Dokument muss der Aussagekraft eines Strafregisterauszugs und Sonderprivatauszugs aus der Schweiz entsprechen.

Abs. 1 lit. c: Bei Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Ausland muss die Trägerschaft alle zwei Jahre belegen, dass ein aktueller Strafregisterauszug ihres Wohnortsstaates oder ein gleichwertiges Dokument eingeholt wurde. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ein solches Dokument einzuholen und der Trägerschaft vorzulegen.

Die bisherige lit. c wird zu lit. d.

### § 40. Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

Der zweite Umstufungstermin in der ersten Klasse der Sekundarstufe ist neu auf Ende Januar festzusetzen (Abs. 1). Mit der Verordnungsänderung gelten damit für alle Klassen der Sekundarstufe die Umstufungstermine Ende Januar und Anfang Schuljahr. Zusätzlich ist in der ersten Klasse der Sekundarstufe, wie bereits unter geltendem Recht, ein Wechsel auf Ende November möglich.

## **E. Auswirkungen**

### **1. Private**

Die vorgesehene Verordnungsänderung hat Auswirkungen auf Private, wenn diese als Schülerinnen oder Schüler von einer Umstufung in der 1. Sekundarstufe betroffen sind. Zudem kann die Beschaffung von Strafregisterauszügen oder anderen Dokumenten im Ausland für die betroffenen Personen einen Mehraufwand bedeuten.

## **2. Gemeinden**

Für die Gemeinden führt die Änderung von § 40 Abs. 1 VSV zu organisatorischen Erleichterungen. Für die Standortgemeinden gemäss § 30c Abs. 1 VSG verursacht die Anpassung von § 32j Abs. 1 lit. b und c VSV keinen wesentlichen Mehraufwand.

## **3. Kanton**

Auf den Kanton haben die Anpassungen keine Auswirkungen.

## **F. Regulierungsfolgenabschätzung**

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) von der beantragten Vorlage betroffen. Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist daher nicht erforderlich.

## **G. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention**

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

## **H. Inkraftsetzung**

Die Verordnungsänderung soll am 1. August 2026 in Kraft treten.